

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz über die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O. ö. LKUFG)

(L - 260/2 - XXI)

I. Allgemeines

1. Das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen sind — mit Ausnahme der Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit — in der Gesetzgebung Bundessache und in der Vollziehung Landessache. Gemäß Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz B-VG. 1929 kann in solchen Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Von dieser verfassungsgesetzlichen Ermächtigung machte das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, Gebrauch:

Durch die 3. Novelle BGBl. Nr. 171/1966 wurde folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a. Dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen

(1) Für die Landeslehrer können durch Landesgesetz dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen geschaffen werden.

(2) (Grundsatzbestimmung). Die Regelung der dienstrechtlichen Krankenfürsorgeeinrichtungen hat vorzusehen, daß der Dienstgeber Leistungen an die Landeslehrer des Aktiv- und Pensionsstandes und an deren Angehörige beziehungsweise Hinterbliebene zu erbringen hat, die derart festzulegen sind, daß sie jenen, die nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung den Bundesbeamten und ihren Angehörigen beziehungsweise Hinterbliebenen zustehen, in ihrer Gesamtheit mindestens gleichwertig sind; der Kreis der Angehörigen beziehungsweise Hinterbliebenen hat sich hiebei nach diesen bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten.

(3) (Grundsatzbestimmung). In den nach Abs. 1 ergehenden Landesgesetzen können Beiträge der Landeslehrer des Aktiv- und Pensionsstandes beziehungsweise deren Hinterbliebenen für dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen vorgesehen werden.“

Durch die 4. Novelle BGBl. Nr. 298/1968 wurde folgender § 49 b eingefügt:

„§ 49 b. Dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen

(1) Für die Landeslehrer können durch Landesgesetz dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen geschaffen werden.

(2) (Grundsatzbestimmung). Die Regelung der dienstrechtlichen Unfallfürsorgeeinrichtungen hat vorzusehen, daß der Dienstgeber im Falle eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit des Landeslehrers Leistungen zu erbringen hat, die in ihrer Gesamtheit den Leistungen nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Unfallversicherung der Bundesbeamten mindestens gleichwertig sind; der Kreis der Begünstigten hat sich hiebei nach diesen bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten.

(3) (Grundsatzbestimmung). In den nach Abs. 1 ergehenden Landesgesetzen dürfen Beiträge der Landeslehrer für dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen nicht vorgesehen werden.“

Dienstrechtliche Krankenfürsorge- und Unfallfürsorgeeinrichtungen bestehen in den meisten Bundesländern. Eine Aufzählung einzelner Krankenfürsorgeeinrichtungen enthält § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, i. d. F. der 6. Novelle BGBl. Nr. 707/1976. An diese Aufzählung ist die gesetzliche Vermutung geknüpft, daß die Leistungen dieser Krankenfürsorgeeinrichtungen den Leistungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter gleichwertig sind. In dieser Aufzählung ist auch die Lehrer-Krankenfürsorge für Oberösterreich genannt.

§ 2 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG nimmt die Personen, die Ansprüche an gleichwertige Krankenfürsorgeeinrichtungen stellen können, von der Krankenversicherung nach dem B-KUVG aus. In gleichem Sinn — allerdings ohne ausdrückliche Nennung bestimmter Einrichtungen — nimmt § 3 Z. 2 B-KUVG diejenigen Personen von der Unfallversicherung nach dem B-KUVG aus, die Ansprüche an gleichwertige Unfallfürsorgeeinrichtungen, die auf einer landesgesetzlichen Regelung beruhen, stellen können.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz nimmt die in den §§ 49 a und 49 b des Landeslehrer-Dienstgesetzes liegende Ermächtigung in Anspruch. Die bereits bestehende „Lehrer-Krankenfürsorge für Oberösterreich“ soll in die „O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge“ umgewandelt werden. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, daß eine Einbeziehung der Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht möglich ist. Zwar enthält Art. 14 a Abs. 3 zweiter Satz B-VG. 1929 i. d. F. des Bundesver-

fassungsgesetzes BGBl. Nr. 316/1975 eine dem Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz B-VG. 1929 nachgebildete Ermächtigung, doch hat das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 176/1966, i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 400/1975 von dieser Ermächtigung noch nicht Gebrauch gemacht.

2. Das im Entwurf vorliegende Gesetz sieht die Einrichtung der O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge als Selbstverwaltungskörper mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit, und zwar als Körperschaft öffentlichen Rechtes, vor. Dies entspricht dem bisherigen Rechtszustand, da die Lehrer-Krankenfürsorge für Oberösterreich eine z. B. auch in der Praxis der Grundbuchsgerichte anerkannte Rechtspersönlichkeit besitzt.

- a) Die Regierungsvorlage 463 BlgNR XI. GP. betreffend das B-KUVG hat auf Seite 41, gestützt auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis Slg. 3670/1960, ausgeführt:

„Werden die öffentlich Bediensteten durch den Gesetzgeber zu einer Riskengemeinschaft zusammengeschlossen, werden die zu erbringenden Leistungen durch Beiträge finanziert und besteht zwischen der Höhe der Beiträge und der Höhe der Leistungen ein funktioneller Zusammenhang, dann handelt es sich um eine Maßnahme, die dem Kompetenztatbestand ‚Sozialversicherungswesen‘ zugeordnet werden muß.“

Es ist zu vermerken, daß das Erfordernis des funktionellen Zusammenhanges in der folgenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes weiter dahin abgeschwächt wurde, daß der Grundsatz der Äquivalenz von Beitragsleistung und Versicherungsleistung nicht gilt (z. B. Erkenntnisse Slg. 6015/1969, 7047/1973 und 7313/1974). Diese Frage ist aber für die Abgrenzung des Sozialversicherungsrechtes vom dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgerecht nicht von Bedeutung, weil sie in beiden Bereichen gleichartig zu beantworten ist.

Auch das weitere Merkmal, daß Beiträge der betreuten Personen eingehoben werden, ist kein Unterscheidungskriterium. Das Landeslehrer-Dienstgesetz ermächtigt vielmehr zur Einhebung von Beiträgen in der Krankenfürsorge.

Es bleibt die Riskengemeinschaft als Charakteristikum für die Sozialversicherung, allerdings nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes derart, daß der Versorgungsgedanke im Vordergrund steht und der Versicherungsgedanke in der Ausprägung der Vertragsversicherung zurückgedrängt ist. Der Begriff der Riskengemeinschaft bedeutet unter anderem, daß das eine Mitglied trotz Beitragsleistung keine Leistungen in Anspruch nimmt, während ein anderes weit höhere Leistungen in Anspruch nehmen muß (Riskenausgleich); ferner, daß die Gemeinschaft grundsätzlich aus ihren Mitteln ihre Ausgaben bestreiten muß.

Die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge stellt nach dem vorliegenden Entwurf keine Riskengemeinschaft dar. Zwar findet auch in ihr ein Riskenausgleich statt — dies ist notwendige Konsequenz des vom Landeslehrer-Dienstgesetz vorausgesetzten Beitragssystems; wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist jedoch die im § 43 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Abgangsdeckung durch das Land.

Darüber hinaus ist ganz allgemein der dienstrechtliche Charakter der Regelung rechtliches Unterscheidungsmerkmal. Der Regierungsvorlage betreffend das B-KUVG, Seite 41, ist darin zuzustimmen, daß Leistungen aus einer Einrichtung der Sozialversicherung und Zuwendungen des Dienstgebers zwar im Einzelfall auf den gleichen Erfolg gerichtet sein können, daß sie sich jedoch ihrer Rechtsnatur nach ganz erheblich unterscheiden, weil beide aus grundverschiedenen Rechtstiteln gewährt werden.

Die Einräumung der Rechtspersönlichkeit ist weder nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes noch nach den Materialien zum B-KUVG entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung zwischen Sozialversicherung einerseits und dienstrechtlicher Kranken- und Unfallfürsorge andererseits. Die Lehrer-Krankenfürsorge für Oberösterreich hat, wie erwähnt, bereits derzeit Rechtspersönlichkeit. Es besteht daher ein Bedürfnis, die Nachfolgeeinrichtung dieses bewährten Rechtsträgers mit Rechtspersönlichkeit auszustatten.

- b) Die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge soll weiters nach dem Vorbild ihrer Vorgängereinrichtung als Selbstverwaltungskörper eingerichtet werden. Die Schaffung von Einrichtungen der Selbstverwaltung steht dem einfachen Gesetzgeber nach der Systematik der Bundesverfassung zu. Auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2072/1950, 2333/1952, 2828/1955, 3151/1957, 6182/1970 und 6495/1971 sowie auf die in den meisten Bundesländern eingerichteten Selbstverwaltungskörper, wie Landesjagdverbände (Jägerschaften), Fremdenverkehrsverbände, Schischulverbände und Berg- und Schiführerverbände, ist zu verweisen.

Wesentliche Merkmale der Selbstverwaltung sind die Weisungsfreiheit gegenüber der staatlichen Verwaltung und ein eigener Wirkungsbereich, der allerdings im wesentlichen auf die Interessen der Mitglieder des Selbstverwaltungskörpers beschränkt sein muß (VfGH. Slg. 6495/1971). Rechtsmittel an staatliche Behörden sind nur soweit zulässig, als sie ausdrücklich im Gesetz eingeräumt sind (VfGH. Slg. 1946/1950, 3683/1960, 4025/1961, 4667/1964 und 6182/1970). Im übrigen gibt es nur das Aufsichtsrecht der staatlichen Behörden, wie es auch der vorliegende Gesetzentwurf im üblichen Rahmen vorsieht.

Eine zusätzliche verfassungsrechtliche Stütze erfährt eine Einrichtung der Selbstverwaltung

dann, wenn sie bereits im sogenannten Versteinerungszeitpunkt — in der Regel also am 1. Oktober 1925 — zumindest in Ansätzen bestand. Dies ist hinsichtlich der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen der Fall. Daß solche Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit schon damals möglich waren, zeigt das Bundesgesetz

BGBI. Nr. 382/1922 betreffend Begünstigungen für Krankenfürsorgeinstitute, die von Bundesländern oder Gemeinden mit eigenem Statut für ihre Angestellten (Bediensteten) errichtet werden. Dieses Bundesgesetz war apothekenrechtlichen Inhalts (Anwendung des § 35 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, auf solche Institute) und sprach im § 2 von „Mitgliedern“ und „Satzungen“ dieser Institute. In die gleiche Richtung gingen die Bundesgesetze BGBI. Nr. 429/1923 und BGBI. Nr. 283/1925, die als Novellen zum Gesetz

StGBI. Nr. 311/1920 betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten die „Mitglieder der gemäß § 3 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 382/1922 bescheinigten Krankenfürsorgeinstitute“ von der Mitgliedschaft bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten ausnahmen.

Die Lehrer-Krankenfürsorge für Oberösterreich wurde in diesem Sinn mit Beschluß des o. ö. Landtages vom 3. Jänner 1923 eingerichtet. Sie wies schon damals Rechtspersönlichkeit und weitere wesentliche Merkmale der Selbstverwaltung auf, wie die beiden ersten Fassungen des Statuts — Beschlüsse des o. ö. Landesrates (= Landesregierung im selbständigen Wirkungsbereich) vom 12. April 1923 und vom 9. September 1924 — zeigen.

3. Gemäß § 3 Abs. 1 und 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBI. Nr. 445/1972, ersetzt der Bund die Kosten der Besoldung der Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen zur Gänze und der Landeslehrer an Berufsschulen zur Hälfte. Gemäß § 3 Abs. 6 leg. cit. gehören zu den Kosten der Besoldung alle Geldleistungen, die auf Grund der für die Lehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind (außer dem Aufwand, der durch die Gewährung von Vorschüssen entsteht). Die Auszahlung erfolgt gemäß § 3 Abs. 7 leg. cit. in monatlichen Teilbeträgen.

Zu dieser Regelung treten noch folgende Sonderbestimmungen:

- a) Art. II lit. b der 3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBI. Nr. 171/1966:
„Solange der Bund ganz oder teilweise die Kosten der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen trägt (Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBI. Nr. 215), gelten folgende Bestimmungen:

- b) Der Bund leistet den Ländern, in denen dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen bestehen, einen Beitrag in der Höhe jenes Betrages, den er bei Nichtbestehen dieser Einrichtungen für die in Betracht kommenden Landeslehrer nach bundesgesetzlichen Vorschriften für eine Krankenversicherung zu leisten hätte.“

- b) Art. II der 4. Novelle zum LDG, BGBI. Nr. 298/1968, der sinngemäß Gleiches für die Unfallfürsorge normiert.

Die im Entwurf vorgesehene, der bisherigen Rechtslage entsprechende Konstruktion des Trägers der Kranken- und Unfallfürsorge ändert nichts am Anspruch des Landes Oberösterreich auf Ersatz der von ihm geleisteten Dienstgeberbeiträge. Sowohl die Voraussetzungen des § 3 FAG 1973 als auch die der zitierten Bestimmungen der Novellen zum LDG werden erfüllt. Es kommt lediglich der Bereich der Unfallfürsorge zu dem der Krankenfürsorge hinzu.

4. Entsprechend dem dringenden Wunsch der Lehrerschaft soll die Unfallfürsorge in die dienstrechtliche Regelung einbezogen werden. Dadurch kann eine mitgliedsnähere Behandlung der Anspruchsfälle erreicht werden.
5. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und das Bundesministerium für soziale Verwaltung haben im Begutachtungsverfahren verfassungsrechtliche Einwände gegen die vorgesehene Konstruktion der LKUF vorgebracht. Diese Einwände richten sich gegen den Zusammenschluß der Mitglieder zu einer Riskengemeinschaft, gegen die Einräumung der Rechtspersönlichkeit an die LKUF und gegen die weisungsfreie Selbstverwaltung der LKUF. Die genannten Bundeszentralstellen sehen darin Regelungen, die eher dem — in die Kompetenz des Bundes fallenden — Sozialversicherungswesen als dem Dienstrecht der Landeslehrer zuzuordnen seien.

Diesen Einwänden ist unter Hinweis auf die Ausführungen unter Z. 1 bis 4 zusammenfassend folgendes entgegenzuhalten:

- a) Eine Riskengemeinschaft ist nicht nur für das Sozialversicherungswesen typisch. Sie ist — zumindest als Riskenausgleich — vielmehr notwendiges Merkmal z. B. auch der Vertragsversicherung (also jeder Privatversicherung) oder des Pensionsrechtes der öffentlichen Bediensteten. Ebenso ist sie unausweichlich mit der Konstruktion einer dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorge verbunden, sofern für eine solche Einrichtung Beiträge der Dienstnehmer vorgesehen sind, denn es ist undenkbar, Beiträge nur von Kranken einzuhoben, nicht aber von Gesunden. § 49 a LDG sieht nun eben die Möglichkeit der Einhebung von Beiträgen vor.
- b) Daß die Einräumung der Rechtspersönlichkeit nicht konstituierendes Merkmal für den Kompetenzbereich des Sozialversicherungswesens ist, wird von den Bundeszentralstellen selbst zugestanden. Ihre Kritik beruht vielmehr auf einer Art „Summierungstheorie“ in dem Sinn,

daß mehrere für sich allein nicht stichhaltige Einwände zusammengekommen doch verfassungsrechtliche Relevanz besitzen. Diese Auffassung kann jedoch nicht geteilt werden.

- c) Die Führung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in der Form der Selbstverwaltung ist weder an sich noch auf dem vorliegenden Gebiet etwas Neues. Gerade die LKF blickt hier auf eine lange und bewährte Tradition zurück. Sicherlich können nicht alle dienstrechtlichen Beziehungen schlechthin im Weg der Selbstverwaltung besorgt werden. Andererseits ist die Selbstverwaltung nicht auf den mit dem Dienstrecht eng verwandten Rechtsbereich des Personalvertretungsrechtes beschränkt, sondern gerade mit den Dienstgebereinrichtungen der Kranken- und Unfallfürsorge eng verknüpft. Dies zeigt nicht nur die LKF, sondern z. B. auch die mit Rechtspersönlichkeit und Selbstverwaltung ausgestattete Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, deren Satzungen vom Wiener Gemeinderat am 26. Juni 1959 beschlossen und zuletzt am 28. Juni 1976 geändert wurden.

Abschließend ist festzuhalten, daß eine Entscheidung in diesen zweifellos nicht einfach zu beantwortenden verfassungsrechtlichen Fragen letztlich nur vom Verfassungsgerichtshof getroffen werden könnte.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen):

§ 1 errichtet die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF) als Selbstverwaltungskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit, und zwar als Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Die §§ 2 bis 4 regeln die Mitgliedschaft zur LKUF. Diese Regelung trägt der jeweiligen Grundsatzbestimmung (§ 49 a Abs. 2 letzter Teilsatz und § 49 b Abs. 2 letzter Teilsatz des Landeslehrer-Dienstgesetzes) Rechnung, die verfassungskonform nur dahin verstanden werden kann, daß das Landesgesetz autonom die bundesgesetzliche Regelung nachvollziehen muß, nicht aber dahin, daß auf das B-KUVG und allfällige andere Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen würde (vgl. Erk. des VfGH. Slg. 6290/1970 und 7241/1973).

Zum Abschnitt II (Krankenfürsorge):

Die §§ 5 bis 7 regeln den Kreis der Anspruchsberechtigten unter Bedachtnahme auf die zitierten Grundsatzbestimmungen des Landeslehrer-Dienstgesetzes.

§ 8 regelt in allgemeiner Weise die Leistungen der Krankenfürsorge, und zwar in Anlehnung an das B-KUVG i. d. F. der 6. Novelle. Die näheren Bestimmungen werden der vom Verwaltungsrat der LKUF mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Satzung, einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz, überlassen. Diese rechtliche Konstruktion bietet den Vorteil der Flexibilität. Sie erleichtert überdies die Befolgung des in der Grundsatzbestimmung

(§ 49 a Abs. 2 erster Teilsatz des Landeslehrer-Dienstgesetzes) ausgesprochenen Gebotes, daß die Leistungen der LKUF denen des B-KUVG und sonstiger Bundesgesetze mindestens gleichwertig sein müssen. Die durch Art. 18 Abs. 2 B-VG. 1929 vorgeschriebene Determinierung ist im Entwurf ausdrücklich verankert.

§ 9 macht Gebrauch von der im § 49 a Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes liegenden Ermächtigung, Beiträge der Mitglieder vorzusehen. Die jeweilige Höhe der Beiträge soll durch die Satzung festgelegt werden. Auch diese Bestimmung ist ausreichend determiniert (Abs. 4).

Mit den im Abs. 1 angeführten „sonstigen Einnahmen“ sind z. B. Einkünfte aus Betrieben und Anstalten der LKUF oder besondere Zuwendungen seitens der Gebietskörperschaften gemeint, nicht aber etwa Überschüsse aus der Unfallfürsorge (vgl. § 43 Abs. 1, der einen wechselseitigen Ausgleich des Gebarungserfolges nicht zuläßt).

Abs. 6 sieht wie bisher die Beitragsfreiheit der den Präsenzdienst leistenden Mitglieder vor. Die Leistungen der Krankenfürsorge müssen aber für Angehörige solcher Mitglieder weiter erbracht werden. Während § 56 a Abs. 2 ASVG und weitere Bestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen den Bund verpflichten, an die Sozialversicherungsträger Überweisungsbeträge pro Familienangehörigen der Präsenzdienst leistenden Sozialversicherten zu leisten, fehlt eine gleichartige Bestimmung zugunsten der dienstrechtlichen Krankenfürsorgeträger. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich; es wurde deshalb bei den zuständigen Zentralstellen des Bundes wiederholt — bisher ohne Erfolg — eine bundesgesetzliche Regelung ange-regt.

Zum Abschnitt III (Unfallfürsorge):

Die in den §§ 10 bis 13 vorgesehenen Regelungen über die Dienstunfälle und Berufskrankheiten, über die Anspruchsberechtigung und die Leistungen tragen den in der Grundsatzbestimmung (§ 49 b Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) liegenden Geboten der Gleichwertigkeit der Leistungen sowie der gleichartigen Abgrenzung des Kreises der Begünstigten im Vergleich zum Sozialversicherungsrecht (siehe das B-KUVG i. d. F. der 6. Novelle) in verfassungskonformer Weise Rechnung. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Abschnitt II ist zu verweisen.

§ 14 sieht nur Beiträge des Landes, nicht aber Beiträge der Mitglieder vor. Dies entspricht der Grundsatzbestimmung (§ 49 b Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes). Zu den im Abs. 1 angeführten „sonstigen Einnahmen“ vergleiche die Bemerkung zu § 9 Abs. 1.

Zum Abschnitt IV (Gemeinsame Bestimmungen über Leistungen):

Diese Bestimmungen — die §§ 15 bis 27 — gelten großteils sowohl für die Kranken- als auch für die Unfallfürsorge. Sie tragen in ihrer Gesamtheit dem Gebot der Gleichwertigkeit der Leistungen im Verhältnis zum Bundesrecht Rechnung.

Zum Abschnitt V (Außenbeziehungen der LKUF):

§ 28 ist eine dem § 360 ASVG nachgebildete Bestimmung im Sinne des Art. 22 B-VG. 1929.

Die §§ 29 und 30 enthalten Bestimmungen über den wechselseitigen Ersatz erbrachter Leistungen im Verhältnis zu anderen Trägern der Kranken- oder Unfallfürsorge, zu Sozialversicherungsträgern und zu Sozialhilfeträgern (siehe das O. ö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 66/1973) sowie zum Land als dem Träger der Behindertenhilfe (siehe das O. ö. Behindertengesetz 1971, LGBl. Nr. 11, i. d. F. LGBl. Nr. 13/1977).

§ 31 ist eine im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG. 1929 unbedingt erforderliche zivilrechtliche Bestimmung. Eine gleichartige Bestimmung enthält z. B. § 21 des Tiroler Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes, LGBl. Nr. 35/1968, i. d. g. F. Daß eine Bestimmung über die Legalzession von Schadenersatzansprüchen im Gesetz selbst enthalten sein muß und nicht einer Durchführungsverordnung überlassen werden kann, hat der Verfassungsgerichtshof im Erk. Slg. 7270/1974 (im Zusammenhang mit den Wohlfahrtseinrichtungen nach dem Ärztegesetz) ausgesprochen.

Auch § 32 ist eine im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG. 1929 unbedingt erforderliche zivilrechtliche Bestimmung. Da die LKUF ihren Mitgliedern eine gesundheitliche Versorgung bieten muß, die der von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter gewährten mindestens gleichwertig ist, muß sie ebenso wie diese Versicherungsanstalt eine rechtliche Grundlage zum Abschluß von Gesamtverträgen mit den gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Heil- und Gesundheitsberufe sowie zum Abschluß von Verträgen mit den Rechtsträgern öffentlicher und privater Krankenanstalten sowie Rechtsträgern sonstiger Einrichtungen, z. B. von Rehabilitationsanstalten, haben. Auf die Schaffung eigener Schiedskommissionen wird verzichtet. Streitigkeiten zwischen der LKUF und den Vertragspartnern wären daher letzten Endes vor den ordentlichen Gerichten auszutragen, wobei jedoch die Möglichkeit unbenommen bleibt, im Zusammenhang mit einem Gesamtvertrag die Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsspruch von Schiedsrichtern zu vereinbaren (Schiedsvertrag im Sinne der §§ 577 ff. ZPO).

Zum Abschnitt VI (Organisation und Verfahren der LKUF):

Die §§ 33 bis 37 regeln die unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen und zweckmäßigen Selbstverwaltung notwendigen Organe.

Bei der Zusammensetzung der kollegialen Organe Aufsichtsrat und Verwaltungsrat wird eine Vertretung sowohl der Lehrer als auch des Landes Oberösterreich vorgesehen. Zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Aufsichtsrecht der Landesregierung sieht § 37 Abs. 5 eine besondere Konstruktion vor: Die von der Landesregierung in die beiden Organe entsendeten Vertreter haben kein Stimmrecht, können aber Beschlüsse durch ihren Einspruch sistieren und der Landes-

regierung zur Prüfung und allfälligen Aufhebung vorlegen.

Das Entsendungsrecht des Zentralausschusses der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und des Zentralausschusses der Lehrer für Berufsschulen entspricht dem Aufgabenkreis der Personalvertretung (vgl. § 2 Abs. 1 erster Satz und § 14 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 9 Abs. 1 lit. e des für die Landeslehrer geltenden Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, i. d. F. BGBl. Nr. 363/1975 — Mitwirkung bei dienstrechtlichen Maßnahmen, die im Interesse der Gesundheit der Bediensteten gelegen sind).

§ 34 Abs. 1 lit. d sieht ein Entsendungsrecht der Landtagsklubs vor. Wenn hier auch keine unmittelbare Mitwirkung von Organen des Landtages an der Setzung von Akten der Vollziehung vorliegt, werden doch Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates tätig, die hiezu von Organen des Landtages bestellt werden. Die Bestimmung soll daher als Verfassungsbestimmung beschlossen werden (vgl. Erk. VfGH. Slg. 3134/1956).

§ 35 Abs. 5 Z. 10 weist dem Verwaltungsrat subsidiär alle nicht einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben zu. Dazu gehören die Zustimmung zur Übertragung von Leistungsansprüchen gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b, die Anordnung einer ärztlichen Nachuntersuchung oder Beobachtung gemäß § 18 Abs. 1, die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen gemäß § 19 und die Erlassung der Dienstbetriebsordnung für das Büro gemäß § 38 Abs. 2.

Eine dem Aufsichtsrat sonst noch zugewiesene Aufgabe im Sinne des § 34 Abs. 7 Z. 4 ist die Festsetzung der Entschädigungen gemäß § 37 Abs. 3 bis 5.

Der Direktor soll (wie schon bisher das gleich benannte Organ der LKF) die laufenden Geschäfte führen. Er ist vor allem zur Gewährung der Leistungen und zu den sonstigen Verfügungen hinsichtlich Leistungen — einschließlich der Erlassung von Bescheiden über diese Gegenstände (siehe § 39 Abs. 3 und 4) — zuständig, soweit nicht § 35 Abs. 5 Z. 7 die Erlassung gewisser Bescheide dem Verwaltungsrat vorbehält.

An den Direktor können vom Verwaltungsrat gewisse Aufgaben delegiert werden (§ 35 Abs. 6). Der Direktor hat ferner eine Notkompetenz, die ihn in dringenden Fällen zum Handeln anstelle des Verwaltungsrates verpflichtet (§ 36 Abs. 4).

§ 38 trifft Regelungen über den notwendigen Hilfsapparat der LKUF.

§ 39 betreffend die Verfahrensvorschriften gründet sich, soweit er vom Dienstrechtsverfahrensgesetz abweicht, auf Art. 11 Abs. 2 letzter Teilsatz B-VG. 1929 i. d. F. der B-VG-Novelle 1974.

Abs. 2 entspricht dem § 357 Abs. 2 ASVG.

Abs. 3 sieht im Interesse einer raschen und einfachen Erledigung der Anspruchsfälle sowie im Interesse einer sparsamen Verwaltung vor, daß Bescheide nur in bestimmten Fällen zu erlassen sind, während im Regelfall die Leistung formlos

erbracht wird. Diese Regelung ist dem § 367 Abs. 1 Z. 2 ASVG nachgebildet. Sie gilt nicht nur für die Gewährung dieser Leistungen, sondern auch für die anderen im Abschnitt IV behandelten Fälle (z. B. Einstellung, Ruhen, Rückforderung).

Die Abs. 5 und 6 sind dem § 49 Abs. 2 und 3 des O. ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes, LGBl. Nr. 36/1969, nachgebildet.

Zum Abschnitt VII (Gebarung und Vermögensverwaltung):

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind weitgehend den entsprechenden Bestimmungen des B-KUVG und auch der O. ö. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, i. d. F. LGBl. Nr. 34/1973 nachgebildet.

§ 40 regelt den Voranschlag (einschließlich Voranschlagsprovisorium und Nachtragsvoranschlag) und den Rechnungsabschluß.

Die getrennte Erfolgsrechnung von Kranken- und Unfallfürsorge (Abs. 3 erster Satz) ist geboten, weil sichergestellt werden muß, daß nicht etwa auf dem Umweg über eine gemeinsame Verrechnung das Verbot der Einhebung von Beiträgen der Lehrer für die Unfallfürsorge (§ 49 b Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) im Ergebnis umgangen wird; siehe dazu auch das im § 43 Abs. 1 festgehaltene Verbot des wechselseitigen Gebarungsausgleichs.

§ 41 beschränkt in seinen Abs. 2 und 3 die Aufnahme von Darlehen und Krediten in einer den Aufgaben der LKUF entsprechenden Weise.

Zu § 42 ist auf die drei derzeit im Eigentum der LKF stehenden Heime in Bad Ischl, Bad Leonfelden und Bad Schallerbach hinzuweisen.

§ 43 sieht als letztes Mittel des Gebarungsausgleichs im Abs. 4 die Abgangsdeckung durch das Land vor, die vom Charakter der LKUF als Dienstgebereinrichtung her geboten ist.

Die Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite ist durch die Aufsicht des Landes gesichert. In diesem Zusammenhang kann hervorgehoben werden, daß die LKF in jüngerer Zeit lediglich im Jahre 1968 einen Gebarungsabgang, und zwar in der Höhe von 1,4% der Gesamtausgaben, verzeichnete.

Zum Abschnitt VIII (Aufsicht des Landes):

Die §§ 44 bis 50 regeln die mit der Selbstverwaltung notwendig verbundene staatliche Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Die einzelnen Aufsichtsmittel und die Verfahrensbestimmungen sind den entsprechenden Bestimmungen des B-KUVG wie auch der O. ö. Gemeindeordnung 1965 nachgebildet.

Zu § 46 Abs. 1 ist anzumerken, daß eine Verordnungsprüfung mit der Sanktion einer Aufhebung ähnlich der Regelung des § 101 der O. ö. Gemeindeordnung 1965 verfassungskonform nicht vorgesehen werden könnte. Während nämlich für den Bereich der Gemeindeaufsicht Art. 119 a Abs. 6 B-VG. 1929 eine Sonderbestimmung gegenüber Art. 139 B-VG. 1929 darstellt (siehe auch Art. 139 Abs. 1 zweiter Satz B-VG. 1929 i. d. F. BGBl. Nr. 302/1975), fehlt für den vorliegenden Bereich eine solche verfassungsgesetzliche Sonderregelung.

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen sind gemäß § 50 Abs. 1 erster Satz durch Bescheid zu treffen. Dagegen kann die LKUF gemäß Art. 129 und 144 B-VG. 1929 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof erheben.

Zum Abschnitt IX (Übergangs- und Schlußbestimmungen):

§ 51 ordnet im Abs. 1 die ex lege-Gesamtrechtsnachfolge der LKUF nach der derzeit bestehenden LKF an.

Die §§ 52 und 53 enthalten die notwendigen Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Leistungsansprüche. Dabei wird klargestellt, daß der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter keinerlei Leistungspflichten aus der Unfallversicherung gegenüber den Landeslehrern, die ja nun auch in der Unfallfürsorge von der LKUF betreut werden, verbleiben. Bezüglich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Unfallrenten ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, daß das Erlöschen der Leistungspflicht der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter durch eine bundesgesetzliche Bestimmung angeordnet wird. Nach Fühlungnahme mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung wird von Bundesseite in Aussicht genommen, eine entsprechende Regelung in die 7. B-KUVG-Novelle einzubauen, deren Entwurf demnächst zur Begutachtung versendet werden soll und deren Inkrafttreten mit 1. Jänner 1978 in Aussicht genommen wird.

§ 54 regelt das Inkrafttreten mit den für eine ehestmögliche Aufnahme der Tätigkeit der LKUF nötigen Sonderbestimmungen.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigelegte Gesetz über die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O. ö. LKUG) beschließen.

Linz, am 20. Juni 1977

Buchinger
Obmann

Wiglbeyer
Berichterstatter

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung der O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF)
- § 2 Mitgliedschaft in der LKUF
- § 3 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedschaft bei Bezug von Karenzurlaubsgeld

Abschnitt II

Krankenfürsorge

- § 5 Anspruchsberechtigung
- § 6 Angehörige
- § 7 Zusammentreffen mehrerer Anspruchsberechtigungen
- § 8 Leistungen
- § 9 Beiträge

Abschnitt III

Unfallfürsorge

- § 10 Dienstunfälle
- § 11 Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle
- § 12 Berufskrankheiten
- § 13 Anspruchsberechtigung und Leistungen
- § 14 Beiträge

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen über Leistungen

- § 15 Entstehen der Leistungsansprüche und Anfall der Leistungen
- § 16 Geltendmachung und Verfall von Ansprüchen
- § 17 Zahlungsempfänger
- § 18 Mitwirkungs- und Meldepflichten
- § 19 Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen
- § 20 Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Leistungen
- § 21 Ruhen von Leistungsansprüchen
- § 22 Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
- § 23 Pfändung von Leistungsansprüchen
- § 24 Neufestsetzung von Renten aus der Unfallfürsorge
- § 25 Entziehung von Leistungen aus der Unfallfürsorge
- § 26 Verwirkung der Leistungsansprüche aus der Unfallfürsorge
- § 27 Erlöschen von Leistungsansprüchen aus der Unfallfürsorge

Abschnitt V

Außenbeziehungen der LKUF

- § 28 Rechts- und Verwaltungshilfe
- § 29 Beziehungen zu anderen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen und zu den Sozialversicherungsträgern
- § 30 Beziehungen zu den Trägern der Sozialhilfe und der Behindertenhilfe
- § 31 Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die LKUF
- § 32 Beziehungen zu den Vertragspartnern

Abschnitt VI

Organisation und Verfahren der LKUF

- § 33 Organe der LKUF
- § 34 Aufsichtsrat
- § 35 Verwaltungsrat
- § 36 Direktor
- § 37 Gemeinsame Bestimmungen über die Organe
- § 38 Büro
- § 39 Verfahren

Abschnitt VII

Gebarung und Vermögensverwaltung

- § 40 Voranschlag und Rechnungsabschluß
- § 41 Anweisungsrecht; Darlehen
- § 42 Vermögensverwaltung
- § 43 Bedeckung des Aufwandes

Abschnitt VIII

Aufsicht des Landes

- § 44 Allgemeines
- § 45 Information
- § 46 Genehmigung von Akten
- § 47 Aufhebung von Bescheiden
- § 48 Ersatzvornahme
- § 49 Auflösung von Organen; Amtsenthebung
- § 50 Verfahren

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 51 Rechtsnachfolge
- § 52 Übergangsbestimmungen für die Krankenfürsorge
- § 53 Übergangsbestimmungen für die Unfallfürsorge
- § 54 Inkrafttreten

Gesetz

vom

über die O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O. ö. LKUF)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Bestimmungen der §§ 49 a und 49 b des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 171/1966 und BGBl. Nr. 298/1968 beschlossen:

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Rechtsstellung der O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF)**

(1) Das Land Oberösterreich bedient sich als Dienstgeber zur Wahrnehmung der Krankenfürsorge und Unfallfürsorge für die Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen der O. ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (LKUF).

(2) Die LKUF ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Die ihr übertragene Aufgabe der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorge besorgt die LKUF im Rahmen der Gesetze weisungsfrei in eigener Verantwortung.

(3) Sitz der LKUF ist Linz. Die LKUF ist berechtigt, das Landeswappen in Siegeln und Drucksorten zu führen.

§ 2**Mitgliedschaft in der LKUF**

Mitglieder der LKUF sind:

- a) die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen, ausgenommen die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- b) die Personen, die auf Grund eines die Mitgliedschaft gemäß lit. a begründenden Dienstverhältnisses einen Ruhe- oder Versorgungsbezug, einen Übergangsbeitrag, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbezug im Sinne der Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, erhalten.

§ 3**Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zur LKUF ruht während der Dauer einesurlaubes ohne Bezüge. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet;
- b) wenn sich der beurlaubte Lehrer durch Abgabe einer Erklärung verpflichtet, die gemäß § 9 be-

stimmten Beiträge ab Antritt desurlaubes zu entrichten;

c) für den Fall des § 4 lit. a.

(2) Das Ruhen der Mitgliedschaft zieht auch das Ruhen der Anspruchsberechtigung der Angehörigen des betreffenden Mitgliedes nach sich.

§ 4

Mitgliedschaft bei Bezug von Karenzurlaubsgeld

Landeslehrerinnen, die Karenzurlaubsgeld nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 395/1974 beziehen, bleiben für die Dauer dieses Bezuges Mitglieder der LKUF, gleichgültig

- a) ob sie sich im Urlaub ohne Bezüge befinden
- b) oder ihr Dienstverhältnis aufgelöst wurde.

Abschnitt II

Krankenfürsorge

§ 5

Anspruchsberechtigung

(1) Auf die Leistungen der LKUF haben die Mitglieder Anspruch:

- 1. für sich selbst;
- 2. für ihre Angehörigen (§ 6).

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 Z. 2 besteht jedoch nicht, wenn

- a) der Angehörige selbst Mitglied der LKUF ist;
- b) für den Angehörigen seitens einer anderen Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Kranken- bzw. Unfallfürsorge vorgesehen ist;
- c) für den Angehörigen nach gesetzlichen Vorschriften Leistungen der Kranken- bzw. Unfallversicherung vorgesehen sind.

§ 6

Angehörige

(1) Als Angehörige der Mitglieder gelten:

- 1. die Ehegattin (der erwerbsunfähige Ehegatte);
- 2. die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und Wahlkinder;
- 3. die unehelichen Kinder eines weiblichen Mitgliedes;
- 4. die unehelichen Kinder eines männlichen Mitgliedes, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist (§ 163 b ABGB);
- 5. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Mitglied ständig in Hausgemeinschaft leben;
- 6. die Pflegekinder, wenn sie vom Mitglied unentgeltlich gepflegt werden.

Die ständige Hausgemeinschaft im Sinne der Z. 5 besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das glei-

che gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Mitgliedes und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

(2) Kinder und Enkel (Abs. 1 Z. 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades, bei angehenden Lehrern oder Erziehern auch der Zeitraum zwischen der Ablegung der Lehramts- bzw. Abschlußprüfung und dem entsprechend den schulzeitgesetzlichen Vorschriften frühestmöglichen Zeitpunkt für einen Dienstantritt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindliches Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;
2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z. 1 genannten Zeitraumes
 - a) infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind oder
 - b) erwerbslos sind.

Die Angehörigeneigenschaft besteht in den Fällen der Z. 2 lit. b längstens für 12 Monate ab den in Z. 2 genannten Zeitpunkten.

(3) Als Angehörige gilt auch die Mutter, Tochter (auch Stief- oder Pflege Tochter), Enkelin oder Schwester des Mitgliedes oder eine mit dem männlichen Mitglied nicht verwandte weibliche Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, bei männlichen Mitgliedern jedoch nur, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist. Angehörige aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

(4) Die schuldlos geschiedene Ehegattin (der schuldlos geschiedene erwerbsunfähige Ehegatte) gilt als Angehörige (Angehöriger), sofern nicht § 5 Abs. 2 anzuwenden ist.

(5) Als Angehörige gelten auch die Eltern des Mitgliedes, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden.

§ 7

Zusammentreffen mehrerer Anspruchsberechtigungen

- (1) Ist ein Mitglied auch bei einer anderen Kran-

ken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers oder bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- bzw. Unfallversicherung anspruchsberechtigt, so hat die LKUF Leistungen nur soweit zu erbringen, daß eine ausreichende und bezüglich vergleichbarer Leistungen der LKUF möglichst einheitliche Kranken- und Unfallfürsorge gewährleistet ist. Das Nähere hierüber ist in der Satzung zu bestimmen.

(2) Unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 können für den im § 5 Abs. 2 erfaßten Personenkreis freiwillige Leistungen (§ 8) vorgesehen werden.

(3) Für Kinder oder Enkel (§ 6 Abs. 1 Z. 2 bis 6) von Eltern bzw. Großeltern, die beide Mitglied der LKUF sind, ist nur der sorgepflichtige Elternteil (Großelternteil) anspruchsberechtigt.

§ 8

Leistungen

(1) Als Leistungen der Krankenfürsorge werden gewährt:

1. zur Früherkennung von Krankheiten: Gesundenuntersuchungen;
2. bei Krankheit (das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der Krankenbehandlung notwendig macht):
Krankenbehandlung durch
 - a) ärztliche Hilfe;
 - b) Heilmittel;
 - c) Heilbehelfe und Hilfsmittel;
 - d) Pflege in einer Krankenanstalt;
 - e) Zahnbehandlung und Zahnersatz;
3. bei Mutterschaft:
 - a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand;
 - b) Heilmittel;
 - c) Heilbehelfe;
 - d) Pflege in einer Krankenanstalt;
 - e) Entbindungsbeitrag;
4. bei Todesfall: Bestattungskostenbeitrag;
5. Früherfassung der für Maßnahmen der Rehabilitation in Betracht kommenden Personen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 werden auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten gewährt.

(3) Die Krankenbehandlung (Abs. 1 Z. 2) muß ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Durch die Krankenbehandlung sollen die Gesundheit, die Dienstfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Leistungen nach Abs. 1 bis 3 sind entsprechend den jeweiligen Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge durch die Satzung festzulegen. Es kann allgemein oder für einzelne Leistungen ein Kosten-

beitrag des Mitgliedes vorgesehen werden. Bei der Gestaltung dieser Bestimmungen der Satzung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Leistungen der Krankenfürsorge in ihrer Gesamtheit denen, die den Bundesbeamten und ihren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen aus der Sozialversicherung jeweils zustehen, mindestens gleichwertig sind. Darüber hinaus können Leistungsverbesserungen nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der LKUF getroffen werden.

(5) Neben den Pflichtleistungen (Abs. 1 bis 4) kann die Satzung im Rahmen der verbleibenden finanziellen Möglichkeiten freiwillige Leistungen vorsehen, insbesondere auch erweiterte Heilbehandlung, wie z. B. Rehabilitation, Hauskrankenpflege, Aufenthalt in einem Heilbad oder einer Kuranstalt, Aufenthalt in einem Genesungs- oder Erholungsheim oder außerordentliche Zuschüsse für Härtefälle. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Beiträge

(1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen für die Krankenfürsorge werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge des Landes Oberösterreich und der Mitglieder aufgebracht.

(2) Grundlage für die Bemessung der Beiträge sind folgende Bezüge:

1. bei Mitgliedern gemäß § 2 lit. a
 - a) der Gehalt;
 - b) die Zulagen; hiezu gehören nicht die Vergütungen für Mehrdienstleistung;
2. bei Mitgliedern gemäß § 2 lit. b die dort bezeichneten Pensionsleistungen, ausgenommen die Hilfslosenzulage oder gleichartige Leistungen;
3. bei allen Mitgliedern überdies die Sonderzahlungen; diese sind als Grundlage für die Bemessung der Beiträge in den Monaten heranzuziehen, in denen sie anfallen, und zwar mit demselben Hundertsatz, der für die Bezüge gemäß Z. 1 und 2 festgesetzt ist.

Die Landesregierung hat jeweils durch Verordnung festzustellen, welche Bezugsteile im einzelnen nach den Bestimmungen der jeweiligen Gehalts(Bezugs)regelung der Bemessung der Beiträge zugrunde zu legen sind.

(3) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit. a und b der letzte Bezug (Abs. 2) unmittelbar vor dem Urlaub, in den Fällen des § 4 der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes.

(4) Die Höhe des Beitrages ist in einem einheitlichen Hundertsatz in der Satzung entsprechend den Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge (einschließlich eines angemessenen Maßes an freiwilligen Leistungen) festzusetzen.

(5) Die nach Abs. 4 festgesetzten Beiträge sind zu leisten:

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 lit. a und b zur Gänze vom Mitglied;
2. in den Fällen des § 4 zur Gänze vom Land Oberösterreich;
3. im übrigen je zur Hälfte vom Mitglied und vom Land Oberösterreich.

(6) Für die Dauer der Erfüllung der Wehrpflicht oder Zivildienstplicht ruht die Beitragspflicht des Mitgliedes und des Landes Oberösterreich.

(7) Der auf das Mitglied entfallende Beitragsteil ist vom Land Oberösterreich von den Bezügen und Sonderzahlungen einzubehalten und spätestens bis zum 5. des laufenden Kalendermonates zusammen mit dem Beitragsteil des Landes an die LKUF zu überweisen.

Abschnitt III

Unfallfürsorge

§ 10

Dienstunfälle

(1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ereignen.

(2) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen:

1. bei einer mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Anfertigung, Instandhaltung, Erneuerung, Verwahrung oder Beförderung von Lehr- und Lernbehelfen durch den Lehrer;
2. bei anderen Tätigkeiten, zu denen der Lehrer durch die Dienstbehörde oder andere Vorgesetzte herangezogen wird;
3. auf einem mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Weg zu oder von der Dienststätte; hat der Lehrer wegen der Entfernung seines ständigen Aufenthaltsortes von der Dienststätte in dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft, so sind auch Unfälle auf dem Weg von oder nach dem ständigen Aufenthaltsort nicht vom Begriff des Dienstunfalles ausgeschlossen;
4. auf dem Weg von der Dienststätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, einer Zahnbehandlung, einer Maßnahme der Rehabilitation oder der Durchführung einer Gesundheitsuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Lehrer der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Dienstbehörde oder der LKUF unterziehen muß, und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;

5. auf einem Weg von der Dienststätte, den der Lehrer zurücklegt, um während der Mittagspause in der Nähe der Dienststätte oder in seiner Wohnung eine Mahlzeit einzunehmen, und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte;
6. auf einem mit der unbaren Überweisung des Entgelts zusammenhängenden Weg von der Dienststätte oder der Wohnung zu einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung des Entgelts und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;
7. auf einem Weg zur oder von der Dienststätte, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Dienststättenangehörigen oder Lehrern zurückgelegt worden ist, die sich auf einem in Z. 3 genannten Weg befinden.

(3) Verbotswidriges Verhalten schließt die Annahme eines Dienstunfalles nicht aus.

§ 11

Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

(1) Dienstunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich ereignen:

1. bei der Betätigung als Mitglied der gesetzlichen Personalvertretung der Landeslehrer oder bei der Teilnahme an einer von dieser einberufenen Versammlung;
2. bei der Teilnahme an Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung;
3. bei der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und anderen Veranstaltungen, die den Aufgaben und Zielen der Schule dienen;
4. bei einer Teilnahme an Gemeinschaftsausflügen und sportlichen Veranstaltungen, die mit dem Schulbetrieb oder dem Dienstverhältnis zusammenhängen;
5. bei einer mit der Beschäftigung zusammenhängenden Inanspruchnahme einer gesetzlichen Vertretung des Personals;
6. bei der Betätigung als Organ (bzw. Mitglied eines Organs) der LKUF.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Im einzelnen ist unter Bedachtnahme auf vergleichbare sozialversicherungsrechtliche Regelungen in der Satzung festzulegen, welche Krankheiten als Berufskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind; dabei sind Krankheiten gegebenenfalls nur in Beziehung zu bestimmten Tätigkeiten als Berufskrankheiten festzulegen.

§ 13

Anspruchsberechtigung und Leistungen

- (1) Die Mitglieder — mit Ausnahme von Hinter-

bliebenen im Sinne des Pensionsgesetzes 1965 — haben im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Unfallheilbehandlung einschließlich der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation; Zweck der Unfallheilbehandlung ist es, mit allen geeigneten Mitteln die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung sowie die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Fähigkeit zur Besorgung der lebenswichtigen persönlichen Angelegenheiten zu beseitigen oder zumindest zu bessern und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten;
2. berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation;
3. Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln;
4. Versehrtenrente;
5. Zusatzrente für Schwerversehrte;
6. Kinderzuschuß für Schwerversehrte, soweit der Schwerversehrte eheliche Kinder, legitimierte Kinder, Wahlkinder, uneheliche Kinder oder Stiefkinder hat, die die Voraussetzungen des § 6 erfüllen;
7. Hilflosenzuschuß;
8. notwendige Reise(Fahrt)- und Transportkosten.

(2) Die Rehabilitation umfaßt die im Rahmen der Unfallheilbehandlung vorgesehenen medizinischen Maßnahmen, berufliche Maßnahmen und, soweit dies zu ihrer Ergänzung erforderlich ist, soziale Maßnahmen mit dem Ziel, Versehrte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

(3) Die Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation bedarf der Zustimmung des Versehrten. Vor dessen Entscheidung ist der Versehrte von der LKUF über das Ziel und die Möglichkeit der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Versehrte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

(4) Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes eines im Abs. 1 bezeichneten Mitgliedes haben die Hinterbliebenen Anspruch auf

- a) Bestattungskostenbeitrag;
- b) Hinterbliebenenrenten.

(5) Hat die Witwe eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Versehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so hat sie Anspruch auf eine einmalige Witwenbeihilfe.

(6) Die näheren Bestimmungen über die der Art und dem Grad von Schädigungen jeweils entsprechenden Leistungen nach Abs. 1 bis 5 sind entsprechend den jeweiligen Anforderungen einer ausreichenden Unfallfürsorge durch die Satzung festzulegen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Leistungen der Unfallfürsorge in ihrer Gesamtheit denen, die den Bundesbeamten bzw. ihren Hinterbliebenen aus der Sozialversicherung jeweils zustehen, mindestens gleichwertig sind. Darüber hinaus können Leistungsverbesserungen nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der LKUF getroffen werden.

(7) Neben den Pflichtleistungen (Abs. 1 bis 6) kann die Satzung im Rahmen der verbleibenden finanziellen Möglichkeiten freiwillige Leistungen vorsehen. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 14

Beiträge

(1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallfürsorge werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge des Landes Oberösterreich aufgebracht.

(2) Für die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Beiträge ist § 9 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Dauer der Erfüllung der Wehrpflicht oder Zivildienstplicht des Mitgliedes ruht die Beitragspflicht des Landes Oberösterreich.

(4) Die Beiträge sind spätestens bis zum 5. jedes Monates an die LKUF zu überweisen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen über Leistungen

§ 15

Entstehen der Leistungsansprüche und Anfall der Leistungen

(1) Die Ansprüche auf die Leistungen nach diesem Gesetz entstehen — unbeschadet des jeweiligen Erfordernisses der Mitgliedschaft, Angehörigeneigenschaft oder Hinterbliebeneneigenschaft:

1. bei Krankheiten mit dem Beginn der Krankheit;
2. bei Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung;
3. bei Todesfällen mit dem Todestag;
4. bei Dienstunfällen mit dem Unfallereignis;
5. bei Berufskrankheiten mit dem Beginn der Krankheit oder, wenn dies für das Mitglied günstiger ist, mit dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, fallen die sich aus den Leistungsansprüchen ergebenden Leistungen mit dem Entstehen des Anspruches an.

(3) Die Versehrtenrente fällt mit dem Tag nach

dem Wegfall der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach Ablauf des dritten Monats nach dem im Abs. 1 Z. 4 oder 5 genannten Zeitpunkt an.

(4) Nach dem Tod des Empfängers einer Versehrtenrente fallen Hinterbliebenenrenten mit dem Beginn des Kalendermonates an, der auf den Tod des Rentenempfängers folgt.

(5) Dem Tod ist die Verschollenheit gleichzuhalten. Als Todestag ist für den Bereich dieses Gesetzes der Tag anzunehmen, den der Verschollene wahrscheinlich nicht überlebt hat, spätestens der erste Tag nach Ablauf des Jahres, während dessen keine Nachricht mehr darüber eingelangt ist, ob er noch am Leben ist, solange nicht in einem gerichtlichen Todeserklärungsverfahren ein früherer Todestag festgestellt wird.

(6) Leistungen der Unfallfürsorge fallen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem im Abs. 1 Z. 4 oder 5 genannten Zeitpunkt der Anspruch nicht geltend gemacht oder nicht von Amts wegen festgestellt wurde, mit dem Tag der späteren Geltendmachung bzw. amtswegigen Einleitung des Verfahrens, das zur Feststellung des Anspruchs führt, an.

(7) Leistungen nach diesem Gesetz sind über das Ende der Mitgliedschaft, Angehörigeneigenschaft oder Hinterbliebeneneigenschaft hinaus zu gewähren, solange es sich um dasselbe den Anspruch begründende Ereignis (Abs. 1 Z. 1 bis 5) handelt.

§ 16

Geltendmachung und Verfall von Ansprüchen

(1) Ansprüche an die LKUF auf Leistungen der Krankenfürsorge sind vom Mitglied bei sonstigem Verlust spätestens zwei Jahre nach Behandlungsbeginn geltend zu machen. Eine Nachsicht von dieser Rechtsfolge ist nur möglich, wenn das Mitglied nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden nicht möglich war.

(2) Unabhängig von der im Abs. 1 vorgesehenen Rechtsfolge kann die Satzung zur Gewährleistung einer geordneten Verwaltung kürzere Fristen sowie Förmlichkeiten für die Geltendmachung von Ansprüchen vorsehen.

§ 17

Zahlungsempfänger

(1) Die Leistungen sind an den Anspruchsberechtigten bzw. seinen Angehörigen, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter auszusahlen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Mitgliedschaft zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen ihre gesetzlichen Vertreter empfangsberechtigt.

(2) Wird wahrgenommen, daß Waisenrenten oder Kinderzuschüsse vom Zahlungsempfänger nicht zugunsten des Kindes verwendet werden, so kann die LKUF mit Zustimmung des Pflegschafts (Vormund-

schafts)gerichtes einen anderen Zahlungsempfänger bestellen.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten bzw. seines Angehörigen eine fällige Leistung noch nicht ausgezahlt, so ist sie, sofern sie eine Vergütung für getätigte Ausgaben darstellt, der Person zu leisten, die die Ausgabe getätigt hat; im übrigen sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister Zahlungsempfänger, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten bzw. Angehörigen zur Zeit seines Todes unterhaltsberechtigter oder unterhaltspflichtig waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben; erfüllen mehrere Kinder oder Geschwister des Verstorbenen diese Voraussetzungen, so sind sie zu gleichen Teilen Zahlungsempfänger. Hat jedoch eine der im vorstehenden genannten Personen oder eine andere Person für den Verstorbenen eine Ausgabe getätigt, für die die fällige Leistung eine Abgeltung darstellen würde, so ist dieser Person auf ihren Antrag, und zwar unabhängig von der im vorstehenden angeführten Reihenfolge, die fällige Leistung, jedoch höchstens im Ausmaß der getätigten Ausgabe, ausbezahlen.

(4) Sind keine Personen im Sinne des Abs. 3 vorhanden, so ist die Leistung von der LKUF nicht ausbezahlen.

§ 18

Mitwirkungs- und Meldepflichten

(1) Anspruchsberechtigte bzw. deren Angehörige haben sich auf Anordnung der LKUF einer ärztlichen Nachuntersuchung oder Beobachtung, die zur Feststellung des Bestehens und des Umfanges eines Leistungsanspruches erforderlich ist, zu unterziehen.

(2) Die Mitglieder haben der LKUF alle für die Anspruchsberechtigung oder ihren Verlust maßgebenden Tatsachen binnen zwei Wochen zu melden. Sie sind verpflichtet, der LKUF auf deren Verlangen jede einschlägige Auskunft binnen zwei Wochen zu erteilen.

§ 19

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

(1) Die LKUF hat den Aufwand für zu Unrecht erbrachte Leistungen vom Mitglied zurückzufordern, wenn der Empfänger oder das Mitglied die Gewährung der Leistung durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldepflicht (§ 18 Abs. 2) herbeigeführt hat oder erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt hat. Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen drei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der LKUF bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht wurde.

(2) Die LKUF kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf die Rückforderung verzichten oder die Erstattung in Teilbeträgen zulassen.

(3) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 1 besteht im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten nur gegenüber den im § 17 Abs. 3 angeführten Personen, soweit sie eine Leistung bezogen haben.

§ 20

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Leistungen

Ergibt sich nachträglich, daß eine Leistung bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

§ 21

Ruhen von Leistungsansprüchen

(1) Für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht der Anspruch des Wehrpflichtigen, für die Dauer des Zivildienstes der Anspruch des Zivildienstpflichtigen auf Leistungen nach diesem Gesetz für seine Person.

(2) Die Leistungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger (§ 6), für den die Leistung gewährt wird, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in den Fällen des § 21 Abs. 2, des § 22 oder des § 23 des Strafgesetzbuches in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird, sofern die Freiheitsstrafe oder Anhaltung einen Monat übersteigt.

(3) Ruht der Anspruch auf eine Rente der Unfallfürsorge aus den Gründen des Abs. 2, so gebührt den Angehörigen, die im Falle des Todes des Mitgliedes infolge des Dienstunfalles Anspruch auf Hinterbliebenenrente hätten, eine Rente in der halben Höhe der ruhenden Rente. Der Anspruch kommt in erster Linie der Ehegattin, in zweiter Linie den Kindern (§ 13 Abs. 1 Z. 6) zu. Solche Leistungen gebühren Angehörigen nicht, deren Mitschuld oder Teilnahme an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder Anhaltung (Abs. 2) verursacht hat, rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Das Ruhen von Leistungsansprüchen wird in der Krankenfürsorge mit dem Tag des Eintrittes des Ruhensgrundes, in der Unfallfürsorge mit dem Beginn des Kalendermonates wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Leistungen sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 22

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

(1) Nur Ansprüche auf folgende Leistungen nach diesem Gesetz können rechtswirksam übertragen oder verpfändet werden, und zwar nur in folgenden Fällen:

1. Renten aus der Unfallfürsorge unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2

a) zur Deckung von Vorschüssen, die dem An-

spruchsberechtigten von der LKUF, vom Land Oberösterreich als Dienstgeber oder von einem Sozialhilfeträger auf Rechnung der Kranken- oder Unfallfürsorgeleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

- b) in sonstigen Fällen, besonders zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten, mit Zustimmung der LKUF; diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung im Interesse des Anspruchsberechtigten oder seiner nahen Angehörigen liegt;

2. Entbindungsbeitrag und Bestattungskostenbeitrag in den unter Z. 1 lit. a angeführten Fällen.

(3) Der Hilflosenzuschuß kann weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 23

Pfändung von Leistungsansprüchen

(1) Es können nur Renten aus der Unfallfürsorge gepfändet werden. Hiefür sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, entsprechend anzuwenden.

(2) Die Renten aus der Unfallfürsorge können nur dann gepfändet werden, wenn die Exekution in das sonstige bewegliche Vermögen des Anspruchsberechtigten zu einer vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Hilflosenzuschuß kann nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen für Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Sofern Rentensonderzahlungen vorgesehen sind, ist von diesen jeweils nur ein Viertel pfändbar.

§ 24

Neufestsetzung von Renten aus der Unfallfürsorge

(1) Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung einer Rente maßgebend waren, ist die Rente auf Antrag oder von Amts wegen neu festzusetzen.

(2) Sind zwei Jahre nach dem im § 15 Abs. 1 Z. 4 oder 5 bezeichneten Zeitpunkt abgelaufen, so kann die Rente immer nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahr nach der letzten Festsetzung neu festgesetzt werden. Diese Frist gilt nicht, wenn in der Zwischenzeit eine neue Heilbehandlung abgeschlossen oder eine vorübergehende Verschlimmerung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit wieder behoben wurde.

§ 25

Entziehung von Leistungen aus der Unfallfürsorge

(1) Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine wiederkehrende Leistung aus der Unfallfürsorge nicht mehr vorhanden, so ist die Leistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch gemäß § 27 ohne weiteres Verfahren erlischt.

(2) Die Leistung ist ferner auf Zeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sich der Anspruchsberechtigte bzw. dessen Angehöriger nach Hinweis auf diese Folgen einer Nachuntersuchung oder Beobachtung (§ 18 Abs. 1) entzieht. Bei der Festsetzung des zeitlichen Ausmaßes sowie des Umfanges der Entziehung ist auf die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mitgliedes und auf den Aufwand, der der LKUF aus der Verweigerung der Nachuntersuchung oder der Beobachtung erwächst, Bedacht zu nehmen.

(3) Die Entziehung der Leistung wird mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, der auf die Erlassung des Bescheides folgt.

§ 26

Verwirkung der Leistungsansprüche aus der Unfallfürsorge

(1) Personen, die den Dienstunfall oder die Berufskrankheit durch Selbstbeschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch die Verübung einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung veranlaßt haben, wegen der sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, steht kein Anspruch auf Leistungen aus der Unfallfürsorge zu; das Erfordernis eines rechtskräftigen Strafurteiles entfällt, wenn ein solches wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der betreffenden Person liegenden Grundes nicht gefällt werden kann.

(2) Im Falle des Abs. 1 gebühren den bedürftigen Angehörigen des Mitgliedes, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten würde und nicht ihre Mitschuld oder Teilnahme an der im Abs. 1 bezeichneten Handlung — gegebenenfalls durch rechtskräftiges Strafurteil — festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenrenten; es ist hiebei anzunehmen, daß der Tod des Versehrten als Folge eines Dienstunfalles eingetreten sei, doch dürfen diese Hinterbliebenenrenten bei Lebzeiten des Versehrten zeitlich und der Höhe nach das Ausmaß der verwirkten Leistungen nicht übersteigen. Die Leistungsansprüche der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versehrten werden hiedurch nicht berührt.

§ 27

Erlöschen von Leistungsansprüchen aus der Unfallfürsorge

Der Anspruch auf eine laufende Leistung aus der Unfallfürsorge erlischt ohne weiteres Verfahren mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der rentenberechtigten Witwe, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der

Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit dem sich aus § 6 Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt bei Waisenrenten und Kinderzuschüssen sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Rente zuerkannt wurde. Die Rente und der Kinderzuschuß gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist.

Abschnitt V

Außenbeziehungen der LKUF

§ 28

Rechts- und Verwaltungshilfe

(1) Die Verwaltungsbehörden, die Gerichte, die Sozialversicherungsträger und die Träger öffentlich-rechtlicher Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtungen haben den in Vollziehung dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der LKUF im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen. In gleicher Weise hat die LKUF den genannten Stellen Verwaltungshilfe zu leisten.

(2) Barauslagen, die der ersuchten Stelle aus der Hilfeleistung erwachsen, mit Ausnahme von Portokosten, hat die ersuchende Stelle auf Verlangen der ersuchten Stelle zu erstatten.

§ 29

Beziehungen zu anderen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen und zu den Sozialversicherungsträgern

(1) Hat die LKUF Leistungen erbracht, zu deren Erbringung ein anderer Träger einer öffentlich-rechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder ein Sozialversicherungsträger zuständig war, so hat dieser andere Träger nach Maßgabe der für ihn geltenden Bestimmungen der LKUF den Leistungsaufwand zu ersetzen.

(2) Hat ein anderer Träger einer öffentlich-rechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder ein Sozialversicherungsträger Leistungen erbracht, zu deren Erbringung die LKUF zuständig war, so hat die LKUF diesem anderen Träger den Leistungsaufwand zu ersetzen, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 30

Beziehungen zu den Trägern der Sozialhilfe und der Behindertenhilfe

(1) Die gesetzlichen Pflichten und Befugnisse der Sozialhilfeträger nach dem O. ö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 66/1973, bleiben unberührt.

(2) Leistet ein Sozialhilfeträger auf Grund gesetzlicher Verpflichtung einem Hilfsbedürftigen Sozialhilfe für eine Zeit, für die diesem Leistungen nach diesem Gesetz zustünden, so hat die LKUF dem Sozialhilfeträger Leistungen, die wegen Krankheit oder Mutterschaft, im Falle des Todes oder wegen eines Dienstunfalles (einer Berufskrankheit) gewährt wurden, soweit zu ersetzen, als der LKUF selbst Kosten für derartige Leistungen erwachsen wären. Diese Ersatzbeträge hat die LKUF von ihren Leistungen an den Unterstützten abzuziehen.

(3) Der Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers für Leistungen ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Sozialhilfeleistung bei der LKUF geltend gemacht wird.

(4) Für Geldleistungen kann der Sozialhilfeträger Anspruch auf Ersatz nur erheben, wenn

- a) die Sozialhilfeleistung innerhalb von zwei Wochen nach der Zuerkennung, sofern jedoch der Sozialhilfeträger erst später vom Anspruch des Mitgliedes auf die Geldleistungen nach diesem Gesetz Kenntnis erhält, innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt der LKUF angezeigt wird und
- b) der Anspruch auf Ersatz innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag geltend gemacht wird, an dem der Sozialhilfeträger vom Anfall der Geldleistung nach diesem Gesetz durch die LKUF benachrichtigt worden ist.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für das Land als Träger der Hilfeleistungen nach dem O. ö. Behindertengesetz 1971, LGBl. Nr. 11, sinngemäß.

§ 31

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die LKUF

(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Anlaßfall (Krankheit, Dienstunfall usw.) erwachsen ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch auf die LKUF insoweit über, als diese Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf die LKUF nicht über.

(2) Die LKUF hat Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Mitglied (Angehörigen) oder seinen Hinterbliebenen in Unkenntnis des Überganges des Anspruches gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf die nach diesem Gesetz zustehenden Leistungsansprüche anzurechnen. Im Ausmaß dieser Anrechnung erlischt der nach Abs. 1 auf die LKUF übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Die LKUF kann einen im Sinne der Abs. 1 und 2 auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in derselben Dienststätte wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, nur geltend machen, wenn

- a) der Dienstnehmer den Anlaßfall (Abs. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder
- b) der Anlaßfall (Abs. 1) durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

(4) In den Fällen des Abs. 3 lit. b kann die LKUF den Schadenersatzanspruch unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen, es sei denn, daß der Dienstnehmer den Anlaßfall (Abs. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(s) Trifft ein Ersatzanspruch der LKUF mit Ersatzansprüchen anderer Träger von öffentlich-rechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtungen oder von Sozialversicherungsträgern aus demselben Anlaßfall zusammen und übersteigen diese Ersatzansprüche zusammen die aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehende Versicherungssumme, so sind sie aus dieser unbeschadet der weiteren Haftung des Ersatzpflichtigen im Verhältnis ihrer Ersatzforderungen zu befriedigen. Ein gerichtlich festgestellter Schmerzensgeldanspruch geht hierbei den Ersatzansprüchen der im ersten Satz genannten Träger im Range vor.

§ 32

Beziehungen zu den Vertragspartnern

(1) Die Beziehungen der LKUF zu den freiberuflich tätigen Ärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern und anderen Vertragspartnern der Heil- oder Gesundheitsberufe werden durch privatrechtliche Verträge (Gesamtverträge) geregelt. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form.

(2) Gesamtverträge werden von der LKUF mit den zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen der im Abs. 1 genannten Berufsgruppen abgeschlossen.

(3) Die LKUF darf mit einzelnen Angehörigen der im Abs. 1 genannten Berufsgruppen keine Einzelverträge schließen, die gegen den Gesamtvertrag verstoßen.

(4) Die Beziehungen der LKUF zu den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. Dies gilt auch für die Beziehungen zu anderen Rechtsträgern, deren sich die LKUF bei der Gewährung von Leistungen der Krankenfürsorge und der Unfallfürsorge bedient.

(5) Durch die Verträge gemäß Abs. 1 bis 4 ist die ausreichende Versorgung der Mitglieder und ihrer Angehörigen mit den gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Leistungen sicherzustellen.

Abschnitt VI

Organisation und Verfahren der LKUF

§ 33

Organe der LKUF

Die Organe der LKUF sind:

1. der Aufsichtsrat;
2. der Verwaltungsrat;
3. der Direktor.

§ 34

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der LKUF besteht aus
- a) zwei von der Landesregierung zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten des Aktivstandes des Amtes der Landesregierung,
 - b) so vielen vom Zentralausschuß der Personalver-

setzung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen zu entsendenden, im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrern, als der Zentralausschuß selbst Mitglieder hat,

- c) einem vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für Berufsschulen zu entsendenden, im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer und
- d) (Verfassungsbestimmung) je einem von jedem Klub des o. ö. Landtages (§ 3 der Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 74/1973) zu entsendenden, zum o. ö. Landtag aktiv wahlberechtigten Mitglied.

(2) Die im Abs. 1 lit. b und c genannten Zentralausschüsse haben bei der Entsendung ihre Zusammensetzung nach Wählergruppen (Fraktionen) verhältnismäßig zu berücksichtigen.

(3) Der Aufsichtsrat wählt in geheimer Abstimmung aus dem Kreis der Lehrervertreter gemäß Abs. 1 lit. b und c seinen Vorsitzenden. Erhält hierbei kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem derjenige Kandidat als gewählt gilt, auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen; bei Stimmengleichheit ist die höhere Summe der Mandate der betreffenden Fraktionen in den beiden Zentralausschüssen maßgebend, sodann die höhere Summe der Mandate in den Dienststellenausschüssen, sodann die höhere Zahl gültiger Wählerstimmen und schließlich das Los.

(4) Der Aufsichtsrat wählt in geheimer Abstimmung aus dem Kreis der Lehrervertreter gemäß Abs. 1 lit. b und c zwei Stellvertreter des Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden. Der Erste Stellvertreter muß derselben Fraktion des betreffenden Zentralausschusses wie der Vorsitzende angehören, der Zweite Stellvertreter der abgesehen von dieser Fraktion stärksten Fraktion. Kommen hienach mehrere Fraktionen in Betracht, so ist wie nach dem letzten Teilsatz des Abs. 3 vorzugehen.

(5) Der Aufsichtsrat ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er ist ferner auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich einzuberufen. Ein Tagesordnungspunkt muß „Allfälliges“ lauten.

(6) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, der beiden im Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sowie — unter Anrechnung des Vorsitzenden — mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit.

(7) Dem Aufsichtsrat obliegt:

1. die Kontrolle der Tätigkeit des Verwaltungsrates und des Direktors;
2. die Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht;

3. die Bestellung des beeideten Buchsachverständigen für die Überprüfung gemäß § 40 Abs. 2;
4. die Wahrnehmung sonstiger ihm durch dieses Gesetz zugewiesener Aufgaben.

§ 35

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat der LKUF besteht aus

- a) zwei von der Landesregierung zu entsendenden rechtskundigen Bediensteten des Aktivstandes des Amtes der Landesregierung,
- b) so vielen vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen zu entsendenden, im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrern, als der Zentralausschuß selbst Mitglieder hat,
- c) einem vom Zentralausschuß der Personalvertretung der Lehrer für Berufsschulen zu entsendenden, im aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer und
- d) dem Direktor (§ 36).

(2) Die in Abs. 1 lit. b und c genannten Zentralausschüsse haben bei der Entsendung ihre Zusammensetzung nach Wählergruppen (Fraktionen) verhältnismäßig zu berücksichtigen.

(3) Der Verwaltungsrat hat mindestens alle zwei Monate eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Der Direktor hat die Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und in den Sitzungen den Vorsitz zu führen. Ein Tagesordnungspunkt muß „Allfälliges“ lauten.

(4) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, mindestens eines der in Abs. 1 lit. a genannten Mitglieder sowie — unter Anrechnung des Vorsitzenden — mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit.

(5) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beschlußfassung über die Satzung;
2. die Erlassung sonstiger Verordnungen;
3. die Festsetzung der Art der Kundmachung von Verordnungen; dabei ist sicherzustellen, daß diese den Mitgliedern der LKUF zur Kenntnis gelangen;
4. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und allfällige Nachtragsvoranschläge;
5. die Vorberatung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes;
6. der Abschluß von Gesamt- und Einzelverträgen (§ 32);
7. die Erlassung von Bescheiden hinsichtlich wiederkehrender Leistungen aus der Unfallfürsorge und hinsichtlich freiwilliger Leistungen;
8. die Wahrnehmung folgender Dienstgeberaufgaben gegenüber den Bediensteten der LKUF: Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen, Änderung von Dienstverträgen;
9. die Verwaltung des Vermögens der LKUF außer den laufenden Bürogeschäften;

10. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit sie nicht ausdrücklich dem Aufsichtsrat oder dem Direktor bzw. anderen Behörden oder Stellen zugewiesen sind.

(e) Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Aufgaben dem Direktor zur Besorgung namens des Verwaltungsrates übertragen, soweit dies im Interesse der Aufgabenstellung der LKUF sowie der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten erscheint. Aufgaben gemäß Abs. 5 Z. 1 bis 5 und 8 dürfen nicht übertragen werden.

§ 36

Direktor

(1) Der Direktor der LKUF wird vom Aufsichtsrat in geheimer Wahl aus dem Kreis der Mitglieder der LKUF bestellt. Für den Fall, daß ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht zustande kommt, können Wahlvorschläge von der Gesamtheit der jeweils einer Fraktion der Zentralausschüsse zuzurechnenden Mitglieder gemäß § 34 Abs. 1 lit. b und c erstattet werden. Über die Wahlvorschläge ist in der Reihenfolge der Größe der Fraktionen abzustimmen. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl bedarf der schriftlichen Annahme durch den Gewählten.

(2) Der Aufsichtsrat hat für den Fall der Verhinderung des Direktors zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zum Ersten und Zweiten Direktorstellvertreter zu bestellen. § 34 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Dem Direktor obliegt:

1. die Ausfertigung und Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
2. die Kundmachung der Verordnungen nach Maßgabe von § 35 Abs. 5 Z. 3;
3. die Mitteilung (Intimierung) der Bescheide des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
4. die Herausgabe sonstiger Verlautbarungen der LKUF;
5. die erforderliche Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates;
6. die Gewährung der Leistungen der Kranken- und Unfallfürsorge und sonstige Verfügungen hinsichtlich Leistungen außer den Fällen des § 35 Abs. 5 Z. 7;
7. die Stellung des Verlangens nach Auskunftserteilung gemäß § 18 Abs. 2 zweiter Satz;
8. die Leitung der Bürogeschäfte;
9. die Verfügungen über den laufenden Verwaltungsaufwand;
10. die Wahrnehmung aller im § 35 Abs. 5 Z. 8 nicht genannten Dienstgebераufgaben.

(4) In dringenden Fällen, die einen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates nicht zulassen, hat der Direktor Aufgaben des Verwaltungsrates an dessen Stelle wahrzunehmen. Er hat darüber dem Verwaltungsrat unverzüglich zu berichten.

§ 37

Gemeinsame Bestimmungen über die Organe

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sowie der Direktor werden für die Funktionsdauer der Zentralausschüsse der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen bestellt bzw. entsendet. Bis zu der nach jeder allgemeinen Personalvertretungswahl für Landeslehrer vorzunehmenden Neubestellung (Neuentsendung) bleiben die bisherigen Personen im Amt; sie haben auch die konstituierende Sitzung der neu bestellten (entsendeten) Organe vorzubereiten. Die Wiederbestellung (Wiederentsendung) ist zulässig.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft zur LKUF sowie ein Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis haben das Ausscheiden aus der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates zur Folge.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates — ausgenommen der Direktor — und die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gegenüber der LKUF Anspruch auf eine vom Aufsichtsrat festzusetzende angemessene Entschädigung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gegenüber der LKUF Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten. Die Höhe des Ersatzes ist vom Aufsichtsrat festzulegen, wobei auch Pauschalierungen vorgenommen werden können.

(5) Für die Entlohnung des Direktors gilt folgendes:

- a) Der Direktor hat gegenüber der LKUF Anspruch auf eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Zulage zu seinem Gehalt als Lehrer, die auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des O. ö. Nebengebührengesetzes, LGBl. Nr. 60/1973, zu leisten ist.
- b) Bezieht der Direktor jedoch kein Gehalt als Lehrer, so hat er gegenüber der LKUF Anspruch auf eine angemessene Entlohnung, die der Aufsichtsrat in einer Höhe festzusetzen hat, die der Regelung gemäß lit. a entspricht.

(6) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Aufsichtsrat ist nicht zulässig.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 34 Abs. 1 lit. a und die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 35 Abs. 1 lit. a haben an den Beratungen des betreffenden Organes teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Jedes solche Mitglied kann die Wirksamkeit von Beschlüssen, die es für satzungs- oder gesetzwidrig hält, durch seinen Einspruch aussetzen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die gemäß § 46 der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Landesregierung kann den Beschluß binnen vier Wochen wegen Satzungs- oder Gesetzwidrigkeit aufheben. Die Aufhebung ist zu begründen. Trifft die Landesregierung binnen vier Wochen nach dem Einspruch keine Entscheidung, so wird der Beschluß des Organes wieder wirksam.

§ 38**Büro**

(1) Unter der Leitung und Aufsicht des Direktors besorgt das Büro die Bürogeschäfte für die Organe der LKUF. Die LKUF hat für die ausreichende personelle Besetzung des Büros einschließlich allfälliger Hilfsdienste zu sorgen.

(2) Der Verwaltungsrat hat eine Dienstbetriebsordnung für das Büro zu erlassen. In dieser ist insbesondere auch zu regeln, wieweit Bedienstete der LKUF selbständig im Namen des Direktors handeln können.

§ 39**Verfahren**

(1) Auf das behördliche Verfahren vor dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat findet, soweit nicht im folgenden anderes bestimmt wird, das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, Anwendung.

(2) Ausfertigungen, die mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(3) Bescheide hinsichtlich Leistungen sind auf Antrag oder von Amts wegen nur in folgenden Fällen zu erlassen:

1. hinsichtlich wiederkehrender Leistungen aus der Unfallfürsorge; über die bloße Rentenanpassung, die der Anpassung nach den Bestimmungen des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 (§§ 108 a ff. ASVG), vergleichbar ist, sind keine Bescheide zu erlassen, es sei denn, daß das Mitglied binnen sechs Monaten ab der erstmaligen Erbringung der Leistung in der angepaßten Höhe ausdrücklich einen Bescheid verlangt;
2. hinsichtlich sonstiger Leistungen, wenn das Mitglied bzw. der Anspruchswerber binnen sechs Monaten ab Erbringung bzw. Einstellung der Leistung ausdrücklich einen Bescheid verlangt.

(4) Gegen Bescheide des Verwaltungsrates ist Berufung an den Aufsichtsrat zulässig. Gegen Bescheide des Direktors ist Berufung an den Verwaltungsrat zulässig; gegen die Berufungsentscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

(5) In Angelegenheiten dieses Gesetzes erwachsende Barauslagen sind von der LKUF zu tragen. Wenn jedoch eine Partei beantragt, daß ein bestimmter Arzt gutächtig gehört werde, kann die LKUF die Anhörung davon abhängig machen, daß die Partei die Kosten hiefür trägt. Kosten, die von einer Partei durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt worden sind, sind der Partei zum Ersatz aufzuerlegen.

(6) Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Abschnitt VII**Gebahrung und Vermögensverwaltung****§ 40****Voranschlag und Rechnungsabschluß**

(1) Die LKUF hat für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag zu erstellen.

(2) Die LKUF hat über jedes Kalenderjahr einen Rechnungsabschluß zu verfassen, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und aus einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß. Der Rechnungsabschluß ist vor seiner Behandlung im Aufsichtsrat von einem beeideten Buchsachverständigen zu überprüfen. Die LKUF hat ferner über jedes Kalenderjahr einen Jahresbericht zu verfassen, der einen Geschäftsbericht und statistische Nachweisungen enthalten muß.

(3) Der Voranschlag, die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen sind für die Krankenfürsorge und die Unfallfürsorge getrennt zu erstellen. In der Satzung sind Fristen und Termine zu bestimmen, die die zeitgerechte Beschlußfassung und Genehmigung des Voranschlages sowie die Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes an die Landesregierung bis 30. Juni des Jahres, das dem behandelten Kalenderjahr folgt, ermöglichen.

(4) Liegt bei Beginn des Kalenderjahres noch kein genehmigter Voranschlag vor, so hat die LKUF

- a) die Einnahmen in der bisherigen Höhe (mit den bisherigen Sätzen) weiter zu erheben,
- b) die anfallenden Ausgaben für Leistungen der Kranken- und Unfallfürsorge weiter zu tätigen und
- c) sonstige Ausgaben nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu tätigen.

(5) Ergibt sich während eines Kalenderjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, der im Voranschlag nicht vorgesehen ist, oder werden sonst die Grundlagen des Voranschlages geändert, so hat die LKUF einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

§ 41**Anweisungsrecht; Darlehen**

(1) Das Anweisungsrecht steht dem Direktor zu.

(2) Darlehen dürfen nur zur Bestreitung eines außergewöhnlichen und unabweisbaren Bedarfs aufgenommen werden, wenn die Verzinsung und Tilgung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der LKUF in Einklang steht und die ordnungsgemäße Erfüllung der der LKUF obliegenden Aufgaben sowie ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet wird. Für jedes Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten für die Aufnahme von Krediten in laufender Rechnung sinngemäß.

§ 42

Vermögensverwaltung

(1) Die LKUF ist berechtigt, unter Beachtung der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Anstalten, Betriebe und sonstige Einrichtungen, die der Fürsorge für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen dienen, zu errichten und zu führen.

(2) Abgesehen von den Fällen des Abs. 1 hat die LKUF ihre zur Vermögensanlage verfügbaren Mittel zinsbringend und möglichst wertsicher anzulegen.

(3) Die Zuführung von Haushaltsmitteln zu zweckgebundenen oder freien Rücklagen ist nur zulässig, soweit dadurch nicht der Haushaltsausgleich gefährdet wird.

§ 43

Bedeckung des Aufwandes

(1) Ein wechselseitiger Ausgleich des Gebarungserfolges von Krankenfürsorge und Unfallfürsorge ist nicht zulässig.

(2) Die Organe der LKUF sind verpflichtet, einen den Erfordernissen und Aufgaben der LKUF entsprechenden Gebarungserfolg, und zwar unter Bedachtnahme auf die der LKUF dafür zur Verfügung stehenden Mittel, anzustreben.

(3) Soweit durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 ein Gebarungsabgang nicht vermieden werden kann, sind zu seiner Bedeckung aus Überschüssen vergangener Jahre gebildete Vermögenswerte heranzuziehen, soweit diese nicht nach der Zweckbestimmung der LKUF schon gebunden sind.

(4) Ein Gebarungsabgang, der auch durch Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung nicht vermieden werden konnte, wird vom Land Oberösterreich getragen.

Abschnitt VIII**Aufsicht des Landes**

§ 44

Allgemeines

(1) Die LKUF samt ihren Anstalten, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unterliegt der Aufsicht des Landes Oberösterreich. Die Aufsicht ist von der Landesregierung auszuüben.

(2) Die Landesregierung hat die LKUF dahin zu überwachen, daß diese die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Aufgabenbereich nicht überschreitet, und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(3) Die Landesregierung kann ihre Aufsicht auf Fragen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der LKUF nicht unnötig eingreifen.

(4) Stehen im Einzelfall verschiedene Aufsichts-

mittel zur Verfügung, so ist das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel anzuwenden.

(5) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht niemandem ein Rechtsanspruch zu. In den Fällen des § 46 steht nur der LKUF ein Rechtsanspruch zu.

§ 45

Information

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über jede Angelegenheit der LKUF zu unterrichten. Die LKUF hat der Landesregierung auf deren Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstige Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, durch ihre Organe Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 46

Genehmigung von Akten

(1) Jede Verordnung der LKUF, jeder Jahresvoranschlag und allfällige Nachtragsvoranschläge sind vor ihrem Inkrafttreten der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Jeder Rechnungsabschluß ist der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden sowie die Aufnahme von Darlehen sind nur mit Genehmigung der Landesregierung zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrundeliegt, der 2 v. H. der Gesamteinnahmen der LKUF im vorangehenden Kalenderjahr übersteigt.

(3) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen vier Wochen ausdrücklich die Genehmigung versagt.

§ 47

Aufhebung von Bescheiden

Die Landesregierung kann, soweit nicht ein Einspruch gemäß § 37 Abs. 7 erhoben wurde, Bescheide der Organe der LKUF, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft von Amts wegen oder auf Antrag aufheben.

§ 48

Ersatzvornahme

(1) Erfüllt die LKUF eine ihr gesetzlich obliegende Aufgabe nicht, so kann die Landesregierung die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes und zur Beseitigung von Mißständen notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der LKUF selbst treffen.

(2) Vor der Durchführung solcher Maßnahmen ist der LKUF eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu setzen.

(3) Dem Land durch Maßnahmen der Ersatzvor-

nahme erwachsende, über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehende Kosten sind von der LKUF zu ersetzen.

(4) Die Landesregierung kann verlangen, daß der Verwaltungsrat oder der Aufsichtsrat mit einer bestimmten Tagesordnung zu Sitzungen einberufen wird. Wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und durch eines ihrer Organe den Vorsitz führen.

§ 49

Auflösung von Organen; Amtsenthebung

(1) Die Landesregierung kann den Direktor seines Amtes entheben oder den Verwaltungsrat oder den Aufsichtsrat auflösen, wenn er wiederholt entgegen begründeten Vorhalten der Landesregierung die Gesetze und Verordnungen offensichtlich verletzt oder wenn die Landesregierung wiederholt mit Maßnahmen der Ersatzvornahme einschreiten mußte. Die Landesregierung kann ferner den Verwaltungsrat oder den Aufsichtsrat auflösen, wenn er bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlußunfähig ist.

(2) Die Landesregierung hat im Falle einer Amtsenthebung bzw. Auflösung zur Fortführung der Geschäfte des betroffenen Organes bis zum Amtsantritt des neu zu bestellenden Organes einen Regierungskommissär einzusetzen.

(3) Die Landesregierung hat im Falle der Auflösung des Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates zur Beratung des Regierungskommissärs in allen wichtigen Angelegenheiten auf Vorschlag der Zentralausschüsse der Personalvertretung der Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und der Lehrer für Berufsschulen einen ehrenamtlichen Beirat zu bestellen, der in seiner Mitgliederzahl und in seiner fraktionsmäßigen Zusammensetzung dem aufgelösten Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat zu entsprechen hat. Lediglich zur Anfechtung des Auflösungsbescheides bleibt dem aufgelösten Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat seine Funktionsfähigkeit gewahrt.

(4) Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(5) Die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten hat die LKUF zu tragen.

(6) Die Landesregierung hat innerhalb von sechs Wochen nach der Amtsenthebung bzw. Auflösung die Neubestellung des Organes zu veranlassen. Die konstituierende Sitzung des neu bestellten Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates hat der Regierungskommissär einzuberufen.

§ 50

Verfahren

(1) Die in Handhabung des Aufsichtsrechtes ergehenden Maßnahmen sind durch Bescheid zu treffen. Auf das Verfahren vor der Landesregierung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950 anzuwenden.

(2) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat die

LKUF Parteistellung. Im Verfahren nach § 47 haben auch diejenigen Personen Parteistellung, die als Parteien an dem von den Organen der LKUF durchgeführten Verfahren beteiligt waren.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 51

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die LKUF im Wege der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle der durch Beschluß des o. ö. Landtages vom 3. Jänner 1923 errichteten Lehrer-Krankenfürsorge für Oberösterreich (LKF).

(2) Die Organe der LKF führen als provisorische Organe der LKUF die Geschäfte der LKUF solange, bis die in diesem Gesetz vorgesehenen Organe bestellt sind, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Der Direktor der LKF hat die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates vorzubereiten und rechtzeitig einzuberufen. Vom Beginn der Sitzung bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die gewählten Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste Mitglied die Sitzung.

§ 52

Übergangsbestimmungen für die Krankenfürsorge

(1) Die Anspruchsberechtigung in der Krankenfürsorge richtet sich ab dem 1. Jänner 1978 ausschließlich nach diesem Gesetz. Von der LKF erbrachte Leistungen sind auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen.

(2) Neufestsetzungen von Leistungsansprüchen, die gegen die LKF bestanden und die übergeleitet wurden, sind aus Anlaß der Überleitung nur vorzunehmen, wenn sie eine Besserstellung des Leistungsempfängers bewirken. Sie sind bis spätestens 31. Dezember 1978 vorzunehmen und wirken auf den 1. Jänner 1978 zurück. Einer Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen ist die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Lehrers im Zeitpunkt der zuletzt vorgenommenen Festsetzung — jedoch mit den ziffernmäßigen Ansätzen, die zum 1. Jänner 1978 gelten — zugrunde zu legen.

§ 53

Übergangsbestimmungen für die Unfallfürsorge

Unbeschadet des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1978 ist die LKUF leistungszuständig auch für diejenigen Leistungen, die aus Dienstunfällen oder Berufskrankheiten gebühren, die vor dem 1. Jänner 1978 eingetreten sind. Diese Leistungszuständigkeit der LKUF wird jedoch erst mit dem Zeitpunkt wirksam, mit dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter von allen Leistungspflichten gegenüber den von diesem Gesetz erfaßten Personen durch Bundesgesetz befreit wird. In diesen Fällen sind die Leistungsansprüche neu festzusetzen.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Bereits vom Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich an

- a) können die in diesem Gesetz vorgesehenen Organe bestellt werden,
- b) können Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes — frühestens mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 — erlassen und genehmigt werden,
- c) kann der Voranschlag für das Kalenderjahr 1978 beschlossen und genehmigt werden.